

An die Mitglieder der RKZ

Zürich, den 23. August 2013

1190_20130823_Vademecum.doc

Fachkommission der Schweizer Bischofskonferenz «Kirche und Staat in der Schweiz»

Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz (Dezember 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Bischofskonferenz hat der RKZ das in Deutsch, Französisch und Italienisch vorliegende «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» zukommen lassen mit der Bitte, es an ihre Mitglieder zu versenden. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach. Gerne ergänzen wir das Dokument mit einigen Hinweisen zu seiner Entstehung, was zu einem besseren Verständnis beitragen kann.

Tagung zum Verhältnis von Katholischer Kirche und Staat in der Schweiz 2008

Im Rahmen des letzten Ad-limina-Besuches der Schweizer Bischöfe bei den vatikanischen Behörden war das Verhältnis von Kirche und Staat ein wichtiges Gesprächsthema. Gemeinsam mit Vertretern des Heiligen Stuhls führte die Schweizer Bischofskonferenz 2008 in Lugano eine grosse Tagung zum Thema durch. Die Referate und weitere in diesem Zusammenhang stehende Texte wurden in drei Publikationen zugänglich gemacht: In der Originalsprache sowie auf Deutsch und auf Französisch, wobei sich das RKZ-Generalsekretariat massgeblich an der Redaktionsarbeit für die deutsche und die französische Publikation beteiligte und die RKZ erhebliche Publikationsbeiträge leistete.¹

Nacharbeit zur Tagung

Im Anschluss an diese Tagung setzte die Schweizer Bischofskonferenz eine Fachkommission ein, die den Auftrag erhielt, einzelne offene Fragen näher zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Diese Kommission stand unter der Leitung von Prof. Dr. Libero Gerosa (Lugano).² Sie wurde beauftragt, unter Aus-

¹ Gerosa, L. (Hg.), Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri, Lugano, 3-4 novembre 2008, Locarno 2009; Gerosa, L./Müller, L. (Hg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010; Gerosa, L./Pahud de Mortanges, R., Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010.

Vgl. auch den Tagungsbericht von Kosch, D., - Katholische Kirche und Staat in der Schweiz – Rückblick auf die Tagung vom 3./4. November 2008 in Lugano, in: SJKR/ASDE 13 (2008) 209-221.

² Der Kommission gehörten an:

Prof. Dr. Libero Gerosa (Präsident); Professor für kanonisches Recht, Theologische Fakultät Lugano

Rev. Hans Feichtinger, Mitarbeiter im Sekretariat der Kongregation für die Glaubenslehre

Dr. Philippe Gardaz, ehem. Kantonsrichter des Kantons Waadt; Mitglied der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

Dr. Martin Grichting, Generalvikar des Bistums Chur

schluss der Öffentlichkeit zu arbeiten. Der Wunsch der RKZ, in dieser Kommission vertreten zu sein, wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, es handle sich um ein Expertengremium. Der RKZ wurde mitgeteilt, dass sie nach Vorliegen der Resultate der Kommissionsarbeit von der Schweizer Bischofskonferenz einbezogen würde. Wie dies geschehen soll, ist bisher unbekannt.

Als Dienstleistung für die Kommissionsarbeit erstellte das Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg im Auftrag der RKZ eine «Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Selbstverständnis der römisch-katholischen Körperschaften und ihrer Hinordnung auf die Kirche» sowie eine «Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Pfarrwahlen und Wahl von Gemeindeleitenden in der römisch-katholischen Kirche». Das RKZ-Generalsekretariat selbst erarbeitete zu Handen der Kommission eine Übersicht zum Verhältnis Kirche-Staat in den Kantonen und Diözesen.³

Vademecum als Ergebnis der Arbeit der Fachkommission

Das vorliegende «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» stellt die Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit der Fachkommission dar. Es wurde von ihren Mitgliedern einstimmig verabschiedet. In der abschliessenden «Empfehlung» heisst es, die Schweizer Bischofskonferenz «macht sich die Empfehlungen der Fachkommission zu eigen und hat sie an ihrer 299. Ordentlichen Versammlung vom 2.-4. März 2013 in Edlibach/ZG (Bad Schönbrunn) zu Handen der Diözesanbischöfe und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften zu Umsetzung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verabschiedet».

Inhaltliche Hinweise

In einer Einleitung werden theologische und kirchenrechtliche Grundlagen sowie die aktuelle Situation in der Schweiz kurz skizziert und festgehalten, dass ein «pragmatischer Lösungsansatz» ... «im Sinne eines aggiornamento» gewählt werde. Es gelte, «Wege zu suchen, das staatskirchenrechtliche System in Theorie und Praxis so gut wie möglich dem Selbstverständnis der Kirche anzupassen und zu optimieren.» Behandelt werden sodann drei Themenfelder:

1. Terminologie und Aussagen zum Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaften
2. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums.
3. Wahl und Wiederwahl des Pfarrers.

Ein Anhang enthält das «Grundmuster einer schriftlichen Abmachung zwischen Bistum und kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften». Was den zentralen Punkt der Zusammenarbeit betrifft, wird «der ausdrückliche Wille zur verbindlichen Zusammenarbeit, aber auch das Erfordernis von Lösungsorientierung, gegenseitigem Vertrauen und Realitätssinn» betont. Für die RKZ von besonderer Bedeutung

Prof. em. Dr. Ivo Hangartner †, ehem. Professor für Staatsrecht, Universität St. Gallen

Dr. Claudius Luterbacher, Kanzler der Diözese St. Gallen

Dr. Paul Weibel, Vizestaatssekretär des Kantons Schwyz

Rudolf Würmli (Nachfolger für Giorgio Prestele, Generalsekretär des Synodalrates der Katholischen Kirche im Kanton Zürich), ehem. Verwalter des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen.

³ <http://www.rkz.ch/upload/20100311153013.pdf>

ist der Hinweis auf die Wünschbarkeit einer «stärkeren Berücksichtigung der diözesanen und schweizerischen Ebene bei der Zuweisung der finanziellen Mittel».

Weiteres Vorgehen

Mit der Entgegennahme des «Vademecum» hat die SBK die Arbeit der Fachkommission als beendet erklärt und sie aufgelöst. Die parallel zur schweizerischen Fachkommission eingesetzte Kommission des Heiligen Stuhls zum Thema ist über die Arbeiten der Fachkommission informiert. Wie die Zukunft dieser vatikanischen Kommission aussieht, ist nicht bekannt. Für die Umsetzung in der Schweiz soll eine kleine Begleitgruppe zur Beratung zur Verfügung stehen. Eine umfassende Publikation der Kommissionsberichte wird von den Professoren Libero Gerosa und Ludger Müller herausgegeben; die Vorbereitungsarbeiten sind im Gange. Das Buch wird voraussichtlich im Laufe der ersten Monate im Jahr 2014 in der Reihe «Kirchenrechtliche Bibliothek» erscheinen.

Das Präsidium der RKZ wird das Vademecum und seine Konsequenzen im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit Vertretern der SBK im Laufe der kommenden Monate erörtern. Auch die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ wird sich mit dem Dokument befassen. Wie die Diözesen und die kantonalkirchlichen Organisationen mit dem Dokument und mit den angesprochenen Themen konkret umgehen, ist ihnen überlassen. Aus Sicht der RKZ scheint es sinnvoll, dass diese über allfällige Umsetzungsschritte oder über Rückmeldungen zu diesem Papier ins Bild gesetzt wird, damit sie dies im Dialog mit der SBK berücksichtigen kann. Entsprechende Mitteilungen bzw. Rückmeldungen nimmt das Generalsekretariat der RKZ entgegen.

Das «Vademecum» wird unsererseits jedem Mitglied der RKZ per Post in einer Sprache zugestellt. Alle drei Versionen und der vorliegende Begleitbrief (d/f) werden gleichzeitig auch per E-Mail verschickt, damit Sie das Dokument bei Bedarf in anderen Sprachen ausdrucken und/oder staatskirchenrechtlichen Gremien und anderen möglichen Interessenten zur Verfügung stellen können.

Abschliessend legt das Präsidium der RKZ Wert auf die Feststellung, dass die RKZ weder in die Erarbeitung des Dokumentes einbezogen war, noch die Gelegenheit erhielt, vor seiner Verabschiedung und Veröffentlichung zum Inhalt Stellung zu nehmen. Auch diese Art des Vorgehens wird Gegenstand unserer Gespräche mit der SBK sein.

Freundliche Grüsse

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)



Daniel Kosch, Generalsekretär

Kopie an:

- Schweizer Bischofskonferenz
- Prof. Dr. Libero Gerosa, Präsident der Fachkommission